Stimmen zum neuen Kindesrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **32 (1976)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845642

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Stimmen zum neuen Kindesrecht

Die 14 Nationalrätinnen haben gemeinsam eine Erklärung zum neuen Kindesrecht abgegeben, die folgenden Wortlaut hat (die Hervorhebung erfolgte durch die Redaktion):

«Die eidgenössischen Räte haben in der Junisession dem neuen Kindesrecht nach eingehender Beratung zugestimmt. Dieser Teilrevision des Familienrechts kommt auch im Hinblick auf die geplante Revision des Eherechts grosse Bedeutung zu. Wie das bisherige geht auch das neue Recht davon aus, dass für die gedeihliche Entwicklung des Kindes in der Regel am besten gesorgt ist, wenn es in der Gemeinschaft seiner durch eine Ehe miteinander verbundenen Eltern aufwachsen kann. Doch ist dies nicht allen Kindern beschieden. Das neue Gesetz bringt den Kindern, die bei nur einem Elternteil oder bei Dritten aufwachsen, wesentliche Verbesserungen. Mit dem Verzicht auf die Bezeichnung ‚ehelich' und ‚ausserehelich' und der Herstellung eines rechtlichen Verwandschaftsverhältnisses nicht nur zur Mutter, sondern auch zum Vater, wird insbesondere das ausserhalb der Ehe geborene Kind gerechter behandelt. Erstmals erfährt auch die Stellung der Pflegeeltern im Familienrecht Berücksichtigung. Wie bei allen umfangreichen Gesetzgebungen konnte in Einzelfragen nicht allen vorgebrachten Wünschen voll Rechnung getragen werden. Doch wurden immer neben den Interessen des Kindes auch die Interessen der Eltern und der Ehegatten mitberücksichtigt, so namentlich durch die Festlegung von Schranken beim Besuchsrecht und durch eine Änderung des Erbrechts zugunsten des überlebenden Ehegatten.

Die 14 Nationalrätinnen nehmen mit Befriedigung vom neuen Kindesrecht Kenntnis und vertrauen auf die Schweizer Frauen, die diesem Gesetz eine gute Aufnahme bereiten mögen.»

Die Frauenkommission bedauert Referendum

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen bedauert in einer der Presse übergebenen Erklärung die Ergreifung des Referendums gegen das neue Kindesrecht und hofft, dass die in jahrelanger gründlicher Vorarbeit entstandene und nun vom Parlament angenommene Vorlage möglichst bald in Kraft treten kann. Die Kommission hält fest, dass sie mit Befriedigung von der Verabschiedung des neuen Kindesrechts Kenntnis genommen habe; die Revision bringe gerechte Lösungen für alle Kindesverhältnisse, ohne das gültige Leitbild von Ehe und Familie in Frage zu stellen.

Dank an Gertrud Heinzelmann

Anlässlich der diesjährigen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte in Biel trat Dr. iur. Gertrud Heinzelmann aus dem Zentralvorstand, dem sie nahezu zwei Dezennien angehört hat, zurück, und mit lang anhaltendem Applaus wurde sie von der Versammlung zum Ehrenmitglied des Verbandes ernannt. Nach Annie Leuch-Reineck, Antoinette Quinche und Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger, ist sie die vierte Frau, der diese Ehre zuteil wird.

Gertrud Heinzelmann hat die Auszeichnung voll und ganz verdient. Dem Inhalt von Art. 2 unserer Statuten: «Der Verband fordert insbesondere die Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau aus der Ge-